



**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHEN WIRD FOLGENDES FESTGESETZT:

1. **PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 ABS.1 BBAUG UND BAUNVO)
  - 1.1 BAULICHE NUTZUNG
 

1.11 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 - 15 BAUNVO)	1.12 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 16 - 21 BAUNVO)
	BEI Z = GRZ GFZ BMZ
WA-ALLGEMEINES WOHNGEBIET	1 0,4 0,5 -
	1 0,5 0,6 -
  - 1.13 AUSNAHMEN IM SINNE VON ABS.3 DES §4 BAUNVO SIND GEM.§1 ABS.5 ALLGEMEIN ZULÄSSIG.
  - 1.14 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 18 BAUNVO U.§ 2 ABS.4 LBO) EINGESCHOSSIGE BEBAUUNG
  - 1.2 BAUWEISE (§ 22 BAUNVO) OFFEN
  - 1.3 STELLUNG DER GEBÄUDE (§9 ABS.1 NR.1 BUCHST.B BBAUG) WIE IM PLAN EINGEZEICHNET
  - 1.4 NEBENANLAGEN ZUGELASSEN I.S.V.§ 14 BAUNVO
2. **BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** (§ 111 LBO)
  - 2.1 GEBÄUDEHÖHEN (§111 ABS.1 NR.8 LBO) STOCKHÖHE MIN.2,50M,MAX.3,00M FIRSTHÖHE ENTSPRECHEND DACHNEIGUNG BIS 1,50M
  - 2.2 AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN (§ 111 ABS.1 NR.1 LBO)
  - 2.3 DACHFORM (§ 111 ABS.1 NR.1 LBO) SATTELDACH 25-38° EINHÜFTIGES SATTELDACH MAX.60°,JEDOCH FIRSTHÖHE MAX.4,30M WALMDACH 20-38°
  - 2.4 ÄUSSERE GESTALTUNG (§111 ABS.1 NR.6 LBO) DIE EINGETRAGENE BEGRÜNUNG IST NICHT ZWINGEND.WIRD JEDOCH DRINGEND EMPFOHLEN, DIE BEGRÜNUNG IN ÖFFENTLICHEN FLÄCHEN IST ZWINGEND.
  - 2.5 EINFRIEDUNG (§ 111 ABS.1 NR.6 LBO) MÖGLICHT HECKEN UND STRÄUCHER SONST ZÄUNE AUS HOLZ MAX.1,20M HOCH ZUR SICHERUNG DER PFLANZEN VORÜBERGEHEND HOLZPFOSTENMIT DRAHT MAX. 0,60M HOCH.
  - 2.6 GRENZ- UND GEBÄUDEABSTÄNDE GEM.LBO BEZW.EINTRAG IM BEBAUUNGSPLAN.
  - 2.7 ANTENNEN (§ 111 ABS.1 NR.3 LBO) AUSSENANTENNEN SIND NICHT ZUGELASSEN ES BESTEHT ANSCHLUSSMÖGLICHKEIT AN EINE GEMEINSCHAFTSANTENNE.
  - 2.8 DER EIGENTÜMER EINES GRUNDSTÜCKES IST VERPFLICHTET,NOTWENDIG WERDENDE EINRICHTUNGEN DER ÖFFENTLICHEN STROMVERSORGUNG,WASSERVERSORGUNG,KANALISATION,STRASSENBELEUCHTUNG UND DES TELEFONNETZES, IN,AN UND AUF EINEM GRUNDSTÜCK BEZW.GEBÄUDE ZU DULDEN UND UNTERHALTUNGSARBEITEN DURCHFÜHREN ZU LASSEN.(§ 114 LBO UND § 126 BBAUG)
  - 2.9 FREILEITUNGEN ALLER ART SIND UNTERSAGT.SÄMTLICHE LEITUNGEN SIND ZU VERKABELN. (§ 111 ABS.1 NR.4 LBO)
  - 2.10 DACHVORSPRUNG (§ 111 ABS.1 NR.1 LBO) DAS DACH IST SO WEIT VORZUZIEHEN,DASS SICH DIE TRAUFE AN HÖHE DER STOCKWERKSDECKE BEFINDET.
  - 2.11 DURCH DIE GERINGEN GEFÄLLEVERHÄLTNISSE BEDINGT,BESTEHT KEIN ANSPRUCH AUF ENTWÄSSERUNGSANSCHLUSS DES UNTERGESCHOSSES;DIESER GESCHIEHT AUF EIGENE GEFAHR,WEGEN RÜCKSTAUMLICHKEIT SIND VORKEHRUNGEN ZU TREFFEN.
  - 2.12 DAS BAUGEBIET LIEGT IM EINFLUGBEREICH DES FLUGPLATZES MENGEN; MITLÄRMBELÄSTIGUNGEN DURCH DEN FLUGBETRIEB IST ZU RECHNEN, ANSPRÜCHE ANDEN BUND WEGEN DIESER BELÄSTIGUNGEN SIND AUSGESCHLOSSEN. (ERL. DER WBV V. STUTTGART NR.IV A2 (2);AZ.:56-50-10-03 VOM 31.10.60)
  - 2.13 DAS BAUGEBIET WURDE ZU DEN ERSCHLIESSUNGSBETRÄGEN FÜR WASSERVERSORGUNG,KANALISATION UND STRASSENBAU (KÖNIGSBERGERSTRASSE) BEREITS HERANGEZOGEN.DIESE BEITRÄGE SIND VOM GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER IN DEN VERKAUFSPREIS EINGERECHNET. DER ANLIEGERBEITRAG FÜR DIE NOCH NICHT HERGESTELLTEN WOHNSTRASSEN WIRD ENTSPRECHEND DER SATZUNG UND DER §§ 123-135 ERHOVEN. DIE KINDERSPIELPLATZE ZÄHLENGEM.§ 127 ABS.2 NR.4 ZUR ERSCHLIESSUNGSANLAGE. IM STRASSENBAU INBEGRIFFEN IST DIE ABGRENZUNG VON GEHWEG BEZW.FAHRBAHN GEGENÜBER DER GRUNDSTÜCKSGRENZE.VORH.ABGRENZUNGEN WERDEN NICHT VERÜBET.
  - 2.14 DIE SOCKELHÖHE (O.K. ROHDECKE UG) DARF BERGSEITIG 50 CM ÜBER GELÄNDE NICHT ÜBERSTEIFEN, SIE WIRD AN ORT UND STELLE VOM STADTBAUAMT FESTGELEGT BZW. IN EINEM BEIPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN IN MERES-HÖHE ANGEZEIGEN. DIE Kniestockhöhe (O.K. ROHDECKE EG BIS O.K. SCHWELLE DG) DARF MAX. 50 CM BETRAGEN.
  - 2.15 DACHAUFBAUTEN SIND GRUNDSÄTZLICH UNTERSAGT, ERLAUBT SIND DACH-EINSCHNITTE UND LIEGENDE, MIT DER DACHFLÄCHE ABSCHNEIDENDE DACH-FENSTER, SOWEIT SIE NICHT VERUNSTÄLTEND WIRKEN I.S.V. § 3 LBO.
  - 2.16 DER EINTRAG DER GARAGEN IM PLAN IST NICHT ZWINGEND.DIE GARAGEN KÖNNEN UNTER ANWENDUNG DER VORSCHRIFTEN DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) INNERHALB DES AUSGEWIESENEN BAUSTREIFENS ERSTELLT WERDEN.
  - 2.17 FÜR DIE ÖFFENTLICHEN ERSCHLIESSUNGSEINRICHTUNGEN,ALSO FÜR DIE WASSERVERSORGUNG,ENTWÄSSERUNG,STRASSENBAU UND STROMVERSORGUNG WERDEN ENTSPRECHEND DEM BBAUG § 127 FF.,SOWIE DEM KOMM.ABGA BEGEGSETZ, DEN TARIFLICHEN BESTIMMUNGEN UND DEN AVB DER STADTWERKE MENGEN ANLIEGERBEITRÄGE BZW.FERSTELLUNGSKOSTEN ERHOVEN,DIE STADT IST BE-RECHTIGT,DARAUF VORAUSZAHLEN IN HOHE DES GESCHÄTZTEN KOSTEN-AUFWANDES ZU ERHEBEN.
  - 2.18 FÜR DIE AUFSTELLUNG VON BAUKRÄNEN DER BAUSTELLEN POSENER WEG 1 - 29 UND BREMER STR. 43 IST MIND. 4 WOCHEN VOR BAUBEGINN ANTRAG BEI DER WEHRBEREICH-SVERWALTUNG V. STUTTGART AUF GENEHMIGUNG ZU STELLEN (FORMBLATT BEIM STADT-BAUAMT ). BEI NICHTERHALTUNG WIRD BUSGELD ERHOVEN!

**ZEICHENERKLÄRUNG**

- |            |                        |  |  |
|------------|------------------------|--|--|
| <b>WA</b>  | ALLGEMEINES WOHNGEBIET |  | SPIELPLATZ   |
| <b>I</b>   | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE |  | GRÜNFLÄCHE ALS BESTANDTEIL VON VERKEHRSANLAGEN       |
| <b>0,4</b> | GRUNDFLÄCHENZAHL       |  | SICHTFLÄCHE (V.D.BEB.,FREIZUH.) GRUNDSTÜCKE          |
| <b>05</b>  | GESCHOSSFLÄCHENZAHL    |  | ZUFahrTSVERBOT                                       |
| <b>0</b>   | OFFENE BAUWEISE        |  | BAUGRENZE  |
|            | GARAGE MIT ZUFahrT     |  | BEpFLANZUNG  |
|            | GEHWEG                 |  | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES D.BEB.PLANES |
|            | FAHRBAHN               |  | UMFORMERSTATION                                      |
|            | LEITUNGSRECHT          |  |  |

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSCHARLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUMASSENZAHL	BAUWEISE



**VERFAHRENSVERMERKE**

BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES GEM. § 2 ABS.1 BBAUG 13. NR. 10.2.80 (22)

BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 2a BBAUG AM 08.3.80

ALS ENTWURF VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM 29.4.80

AUSLEGUNG DES ENTWURFS BEKANNT GEMACHT AM 9.5.80

BEZW. IN DER ZEIT VOM ... BIS ... DURCH ...

ALS ENTWURF GEM. § 2a ABS.6 BBAUG ANGELEGT VOM 19.5.80 BIS 19.6.80

ALS SATZUNG GEM. § 10 BBAUG VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM 9.7.80

GENEHMIGT GEM. § 11 BBAUG VOM Lf-SIG. MIT ERLAS VOM 17.7.80

GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT AM 26.7.80 Schwab. Zeitung

AUSGELEGT GEM. § 12 BBAUG VOM ... ab 26.7.1980

IN KRAFT GETRETEN AM 27.7.80 Mengen, DEN 30.7.80

Landratsamt Sigmaringen  
Genehmigt!  
Sigmaringen, den 17. Juli 1980  
Landratsamt

**BEBAUUNGSPLAN MENGEN HÜHLEN**  
Maßstab M. 1:1000

DIPLING. D. RÄDLE  
STADTPLANER SRL  
FREIER ARCHITEKT  
7980 RAVENSBURG